

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 60 (1987)

Heft: 2

Rubrik: Sie lesen im nächsten 'Der Fourier'

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

keine direkt unterstellte Dienste haben kann – er muss diese auf seine Mitglieder aufteilen – könnte eine direkte Ausrichtung der ZGV auf den Bundesrat nur dadurch organisatorisch verwirklicht werden, dass sie entweder dem jeweiligen *Bundespräsidenten* unterstellt würde, was jedoch wenig sinnvoll wäre, da der Bundespräsident jedes Jahr wechselt. Oder es würde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die ZGV der *Bundeskanzlei* zu unterstellen. Mit dieser zweiten Lösung würde wohl eine saubere und logische Regelung getroffen, denn damit stünde die ZGV in der nächsten Nähe des bundesrätlichen Kollegiums, dem sein Einsatz zu dienen hat. Eine solche Unterstellung der ZGV würde jedoch zu einem unerwünschten Ausbau der Machtposition der Bundeskanzlei führen, die ebenfalls die Stellung einer Stabsstelle des Bundesrates hat. Auch würde sie eine Gesetzesänderung notwendig machen, ein Umtrieb, der in der heutigen Lage nicht erwünscht ist.

Zum zweiten ist bei der Unterstellungsfrage der ZGV zu berücksichtigen, dass die Fachbereiche, aus denen sich die Gesamtverteidigung zusammensetzt, *überdepartementalen Charakter* haben, und *nicht nur in einem* sondern praktisch in *allen Departementen* des Bundes beheimatet sind. Der koordinierte Einsatz dieser verschiedenartigen Mittel ist eine ausgesprochene *Kolligialaufgabe* des Gesamtbundesrats. Würde die ZGV einem Departement fest zugeteilt, hätte dies zur Folge, dass sich das betreffende Departement über die andern Departemente hinweg, planend und koordinierend mit Aufgaben befassen müsste, die zu andern Departementen gehören. Würde beispielsweise die hier im Vordergrund stehende Lösung einer Unterstellung der ZGV unter das EMD gewählt, würde dieses damit zu einer über die militärischen Aufgaben hinausreichenden «Verteidigungs-Departement» ausgeweitet, womit es ein ungutes aber unvermeidliches Übergewicht über die andern Departemente erhielte. Auch würden dadurch die Probleme der Gesamtverteidigung eine unerwünschte Militarisierung erfahren. – Auch die Unterstellung der ZGV unter ein anderes Departement brächte keine bessere Lösung.

Die feste Unterstellung der ZGV unter eine bestehende Organisation vermag somit nicht zu befriedigen. Zwar käme zur Erfüllung ihrer Beraterfunktion gegenüber dem Bundesrat am ehesten die Unterstellung unter die Bundeskanzlei in Frage; aber aus den dargelegten Grün-

den drängt sich eine solche Neuerung nicht auf. Und angesichts der Tatsache, dass jedes Departement mit einem mehr oder weniger grossen Anteil an der Gesamtverteidigung beteiligt ist, wäre auch die Unterstellung der ZGV unter ein einzelnes Departement keine glückliche Lösung. Aus diesen Gründen ist die Expertenkommission zu dem Schluss gelangt, den Entschcheid *dem Bundesrat zu überlassen*. Der Bericht lässt ihm die Wahl zwischen zwei verschiedenen Lösungen, deren Für und Wider eingehend gewürdigt wird: einerseits die *direkte Unterstellung der ZGV unter die Bundeskanzlei*, und andererseits die bisherige Regelung ihrer *nur administrativen Unterstellung unter das EMD*. Für diese zweite Alternative macht die Kommission zusätzliche Vorschläge zur Verbesserung der heutigen Regelung. Insbesondere wird die Tragweite und das praktische Gewicht der rein administrativen Unterstellung näher präzisiert. Auch wird dem Bundesrat nahegelegt, mit der ZGV und ihren Organen eine *engere Zusammenarbeit* zu pflegen, und sich noch intensiver mit den Problemen der Sicherheitspolitik auseinanderzusetzen.

Der Bundesrat hat sich für die zweite Variante entschieden, so dass das *Unterstellungsverhältnis für die ZGV unverändert bleibt*. Diese ist inzwischen wieder neu aktiviert worden, indem mit der Person des Urner Regierungsrats *Hansheiri Dahinden* ein neuer Direktor der Zentralstelle gewählt worden ist.

Kurz

Sie lesen im nächsten «Der Fourier»

In knapp zwei Monaten finden die 20. Schweizerischen Wettkampftage der Hellgrünen Verbände am 15. und 16. Mai 1987 in Brugg AG statt. Wir berichten über den Vorbereitungsstand und vielleicht können wir noch einige Informationen zu den Postenarbeiten resp. Prüfungsfragen bringen. Eine Reportage zum Thema «Kücheninspektion und Lebensmittelhygiene» bildet einen weiteren Bestandteil der März-Ausgabe des «Der Fourier».